

nichts an, es handelt sich hier nur darum, ob er sich der Renitenz gegen die Regierung oder gar eines Schlimmern schuldig gemacht habe. Ich glaube, diese einfache Thatsache wird hinlänglich sein, um auch die geehrten Mitglieder, welche eine Mißbilligung des Verfahrens Richters ausgesprochen haben, zu der Ueberzeugung zu bringen, daß die Voraussetzung, auf welche sie ihre Ansicht gründeten, eine irrige war.

Ich habe endlich noch in Bezug auf einen andern Gegenstand, der auch bei jener Gelegenheit zur Sprache gekommen ist, einige Worte beizufügen. Es ist damals von einigen Seiten in der Kammer die Behauptung aufgestellt worden, daß der Advocat Frißsche, der in dieser Angelegenheit gearbeitet hat, und der später wegen Betheiligung bei den Maiereignissen in Untersuchung gezogen und begnadigt worden ist, neuerdings im Staatsdienste angestellt worden wäre. Der Advocat Frißsche war früher im Staatsdienste, er war nämlich Academiesecretair in Charand; er wurde in Folge seiner Betheiligung an den Maiereignissen in Untersuchung gezogen, begnadigt und dann quiescirt, also von seiner Stelle entfernt. Es ist also gerade das Gegentheil wahr, er ist nicht neu angestellt, sondern von einer bereits innegehabten Stelle entfernt worden.

Referent v. Welck: Was die letzte Erklärung des Herrn Staatsministers betrifft, so glaube ich, wird sie nur mit allgemeiner Freude aufgenommen werden können; was aber die erste betrifft, so bin ich es, der vorzüglich aus dem Berichte unserer Deputation jene Verdächtigung geschöpft hat und schöpfen mußte nach der Art und Weise, wie der Bericht abgefaßt war; ich werde mich aber sehr freuen, wenn es dem betreffenden Staatsdiener gelingt, sich von dem Verdachte einer Renitenz zu befreien. Der Umstand, daß sich der betreffende Justizamtman auf eine frühere Verordnung der Landesregierung bezogen hat, ging allerdings aus dem Berichte keineswegs hervor. Daß mir die Person des betreffenden Justizamtman vollkommen fremd war, mithin keineswegs etwa eine persönliche Beziehung meiner Aeußerung zu Grunde liegen konnte, habe ich schon früher erklärt, aber daß nach der Art und Weise, wie die Sache im Berichte geschildert war, wirklich eine Renitenz vorlag, und ein unberufenes Recensiren von Anordnungen höherer Behörden, das muß Jedem einleuchten, der den Bericht gelesen hat. Also wenn der betreffende Amtmann diesen Verdacht von sich ablehnen kann, soll es mich sehr freuen. Uebrigens habe ich für meine Person durchaus gar kein Interesse bei dieser Angelegenheit, es ist lediglich Sache der Regierung, und lediglich in ihrem Interesse habe ich gehandelt, wenn ich mich überhaupt dafür ausgesprochen habe, daß es doch hoch an der Zeit und dringend nöthig sei, renitirenden Beamten mit größerer Strenge entgegenzutreten, als dies zeither geschehen ist.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand über diese Angelegenheit sprechen zu wollen, es kann daher wohl dieser Gegenstand verlassen werden. Wir gehen nun zu der

## Tagesordnung

über; der erste Gegenstand ist der mündliche Vortrag über die Differenzpunkte bei dem Preßgesetz, und ich würde daher Herrn Freiherrn v. Welck ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und den betreffenden Vortrag zu halten.

Referent v. Welck: Der geehrten Kammer werden die Beschlüsse noch erinnerlich sein, die bei der letzten Berathung über den Gesetzentwurf, die Angelegenheiten der Presse betreffend, in dieser Kammer in Folge und in Berücksichtigung der jenseits gefaßten Beschlüsse getroffen wurden. Dieselben gaben Veranlassung zur Abhaltung des Vereinigungsverfahrens, und in diesem Vereinigungsverfahren fand auch wirklich eine Vereinigung über alle noch obschwebenden Differenzen, die sich übrigens bloß noch auf zwei Paragraphen des Gesetzentwurfes bezogen, statt, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, nämlich desjenigen, welcher die Höhe der Cautionsbeträge betraf, wovon in §. 14 die Rede ist. Diesseits hatte die hohe Kammer beschlossen, bei dem Gesetzentwurfe stehen zu bleiben, nach welchem die zu erlegenden Cautionen, wenn die Zeitschrift täglich erscheint, 3000 Thaler, wenn sie zwar nicht täglich, aber mehr als zweimal wöchentlich erscheint, 2000 Thaler, wenn sie zweimal wöchentlich erscheint, 1000 Thaler, und wenn sie wöchentlich nur einmal oder seltener erscheint, 500 Thaler betragen sollten, während die zweite Kammer diese Beträge herabgesetzt hatte, und zwar in der Weise, daß die Cautionen in dem ersten Falle nur 2000 Thaler, in dem zweiten Falle 1000 Thaler, in dem dritten Falle 500 Thaler und in dem vierten Falle nur 300 Thaler betragen sollten. Im Verfolg der Versuche, die nun zu Treffung einer Vereinigung mit der jenseitigen Deputation gemacht wurden, wurde namentlich auch von Seiten der hohen Staatsregierung durch den anwesenden Herrn Regierungscommissar bemerkt, daß allerdings auch die Sätze, wie sie ursprünglich in dem Gesetzentwurfe von Seiten der Regierung vorgeschlagen worden seien, insofern wohl eine Abänderung noch wünschen ließen, als es doch noch an einigen Mittelgliedern in diesen Sätzen fehle, und es wohl angemessener sein werde, hier noch eine Gradation der Cautionssummen je nach Maaßgabe der verschiedenen Perioden, in welchen Zeitschriften erscheinen, eintreten zu lassen. Diese Betrachtung führte nun endlich zu einem Vorschlage, mit welchem sich denn auch die beiden Deputationen vereinigt haben, nämlich zu dem Vorschlage, anstatt vier Abstufungen im Ganzen sechs Abstufungen eintreten zu lassen, und zwar in der Weise, daß, wenn die Zeitschrift wöchentlich einmal oder noch seltener erscheine, die Caution 400 Thaler betragen möge; es ist also die zweite Kammer insofern von ihrem frühern Beschlusse abgegangen, als sie damals für den geringsten Fall nur eine Caution von 300 Thaler festsetzen wollte, jetzt aber hat sie sich zu einer Caution von 400 Thaler für diesen niedrigsten Fall entschlossen. Der zweite Fall würde sein, wenn die Zeitschrift zweimal wöchentlich erscheint, und dann der Cautionsbetrag 800 Thaler sein; wenn die Zeitschrift